

# Stadt Lünen

Konzept zur Unterbringung und  
Betreuung von Flüchtlingen

## **Gliederung**

- 0. Präambel und Begriffsbestimmung
  
- 1. Ausgangssituation
  - 1.1. Gegenwärtige Situation der Unterbringung
    - 1.1.1. Personenkreis
    - 1.1.2. Drei Standorte mit Übergangswohnanlagen
    - 1.1.3. Unterbringung in Wohnungen
  - 1.2. Gegenwärtige Situation der Betreuung
  - 1.3. Ratsbeschluss zur zukünftigen Unterbringung
  
- 2. Rechtliche Rahmenbedingungen
  - 2.1. Rechtliche Grundlagen
  - 2.2. Selbstverwaltung und Rechtsprechung
  
- 3. Grundsätzliche Überlegungen zur Unterbringung /  
Voraussetzungen für den Zuzug von Flüchtlingen
  
- 4. Zukünftige Unterbringung
  - 4.1. Dezentrale Unterkünfte mit Wohnungscharakter
  - 4.2. Unterbringung in Wohnungen
  
- 5. Betreuungskonzept
  - 5.1 Phase 1: Orientierung (in der Regel 24 Monate)
  - 5.2 Phase 2: Entscheidung und Umzug
  - 5.3 Phase 3: Integration (6 -12 Monate)
  - 5.4 Phase 4: Ablösung (max. 12 Monate)
  - 5.5 Perspektive: Patenschaftsprojekt
  
- 6. Kosten
  - 6.1. Kosten der Unterbringung
  - 6.2. Kosten der Betreuung
  
- 7. Beschlussvorschlag und Zeitplanung
  - 7.1. Beschlussgremien
  - 7.2. Nächster Arbeitsschritt
  - 7.3. Voraussichtliche zeitliche Umsetzung

## **0. Präambel und Begriffsbestimmung**

Von den rd. 86.000 in Lünen lebenden Menschen haben ca. 27 % eine Zuwanderungsgeschichte. Auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels gilt es alle hier lebenden Menschen, aktiv und produktiv in das gesellschaftliche Leben einzubeziehen.

Ziel muss es sein, in Lünen die Prinzipien „Gelebte Akzeptanz“ und „Gleiche Chancen für alle“ im Sinne einer gesellschaftlichen Teilhabe weiterzuentwickeln und der Achtung der Menschenrechte sowie der Wahrung des sozialen Friedens oberste Priorität zukommen zu lassen. Nur so können alle Menschen in dieser Stadt auf Dauer friedlich miteinander leben. Menschen mit Zuwanderungsgeschichte können nur dann integriert werden, wenn die verschiedensten Teilbereiche wie Stadtentwicklung, Bildung, Arbeitsmarkt, soziale Aspekte, Wohnen und Freizeitgestaltung so angelegt sind, dass sie den betroffenen Menschen die Chance auf ein sicheres und selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Das nachfolgende Unterbringungs- und Betreuungskonzept greift insofern den Teilaspekt des Wohnens auf und soll den betroffenen Menschen einen Orientierungsrahmen geben, aber auch Verbindlichkeiten schaffen, um Integration über dieses Aufgabenfeld zu ermöglichen.

Die nun vorliegende Konzeption ist Ausfluss eines längeren Prozesses zwischen Verwaltung, Politik und dem Beirat für Flüchtlinge.

Hierbei war ein Konsens zu finden zwischen den Bedürfnissen und Wünschen der Flüchtlinge auf der einen Seite sowie den Möglichkeiten der Stadt auf der anderen Seite.

Sofern in diesem Konzept der Begriff „Flüchtlinge“ verwendet wird, sind damit alle Menschen gemeint, für die – unabhängig vom jeweiligen Status - die Stadt Lünen für die Unterbringung sorgen muss. Hierbei handelt es sich um Menschen im Asylerst- oder Asylfolgeverfahren, Menschen, denen ein spezielles humanitäres Aufenthaltsrecht (§ 25 Abs. 5 AufenthG) erteilt wurde sowie alle Menschen ohne Aufenthaltsrecht.

## **1. Ausgangssituation**

### **1.1. Gegenwärtige Situation der Unterbringung**

Derzeit werden von der Stadt Lünen 340 Menschen, Flüchtlinge, Menschen ohne Aufenthaltsrecht und Ausländer mit vorübergehender Aufenthaltserlaubnis mit Wohnraum versorgt.

Ca. 1/3 dieser Menschen leben bereits aus unterschiedlichen Gründen in selbst angemieteten Wohnungen auf dem privaten Wohnungsmarkt. Die Kosten hierfür werden im Rahmen der Leistungsbewilligung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von der Stadt Lünen getragen. Die Wohnungen sind über das gesamte Stadtgebiet verteilt.

Der überwiegende Anteil der Menschen wohnt derzeit in drei Übergangswohnanlagen, deren Verwaltung durch die Stadt Lünen erfolgt. Die Wohnanlagen befinden sich in den Ortsteilen Alstedde, Gahmen und Osterfeld.

### **1.1.1. Personenkreis**

Zu den mit Wohnraum zu versorgenden Menschen zählen in erster Linie Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren.

Im Rahmen des Antrages auf Gewährung von politischem Asyl werden der Stadt Lünen über einen nach Einwohnerzahlen und Fläche ermittelten Schlüssel eine bestimmte Anzahl an Menschen von der Bezirksregierung zugewiesen.

Die Stadt Lünen ist verpflichtet, diese Menschen aufzunehmen und mit Wohnraum zu versorgen.

Gleiches gilt für Menschen, die bereits früher ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben, nach Ausreise nach Deutschland zurückkehren und erneut Asyl beantragen.

Im Übrigen handelt es sich um Menschen, deren Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen ist, die aber aus verschiedenen Gründen (z.B. fehlende Identitätsnachweise, gesundheitliche Gründe, familiäre Zugehörigkeit) Deutschland nicht verlassen können. In der Regel sind diese einmal Lünen zugewiesenen Menschen weiterhin verpflichtet, hier wohnen zu bleiben.

Die Aufenthaltsdauer der derzeitigen Bewohner stellt sich wie folgt dar:

0 bis unter 6 Monate	43 Personen
6 bis unter 12 Monate	43 Personen
12 bis unter 24 Monate	24 Personen
2 bis unter 5 Jahre	21 Personen
5 bis unter 10 Jahre	22 Personen
länger als 10 Jahre	71 Personen

### **1.1.2. Drei Standorte mit Übergangswohnanlagen**

Derzeit gibt es in der Stadt Lünen drei Übergangsheime mit unterschiedlicher Ausstattung:

#### **Alstedder Str. 92**

Hierbei handelt es sich um das einzige im Eigentum der Stadt befindliche Wohnheim.

Auch wenn zuletzt dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen erfolgt sind, ist die Anlage nach wie vor schlecht ausgestattet.

Zu Beginn der 90er Jahre, als dringend Wohnraum für die Vielzahl an Flüchtlingen benötigt wurde, wurde das Wohnheim in Containerbauweise eingerichtet. Es handelt sich um insgesamt 28 Zimmer in unterschiedlicher Größe, verteilt auf zwei Etagen.

Jede Etage ist mit Gemeinschaftsküche und Gemeinschaftssanitäranlagen ausgestattet, die Zimmer selbst verfügen über keinerlei sanitäre Ausstattung.

Hier sind seit geraumer Zeit ausschließlich alleinstehende Männer untergebracht.

Den Bewohnern stehen hier jeweils zwischen 6 qm und 10,72 qm zur Verfügung, der durchschnittlich pro Bewohner zur Verfügung gestellte Wohnraum beträgt 7,4 qm zzgl. Gemeinschaftsflächen (Flure, Küchen, Sanitärräume, Waschmaschinenräume).

### **Wilhelm-Meier-Str. 21 / 23**

Es handelt sich hierbei um zwei Siedlungshäuser mit jeweils 4 Wohneinheiten.

Die Häuser sind in die übrige Wohnbebauung integriert.

Die Wohneinheiten werden überwiegend von einer Familie allein bewohnt. Küche und Bad steht jeder Familie zur alleinigen Benutzung zur Verfügung.

Im Einzelfall werden Wohngemeinschaften, insbesondere für allein stehende Frauen gebildet, die sich zu dritt Küche und Bad teilen.

Es wird versucht, den Besonderheiten einzelner Nationalitäten Rechnung zu tragen.

Den Bewohnerinnen und Bewohnern stehen hier jeweils zwischen 9,70 qm und 22,60 qm zur Verfügung, die durchschnittliche Größe beträgt 13,05 qm.

Die beiden Wohnhäuser sind langfristig vom Bauverein zu Lünen angemietet.

### **Auf dem Ringe**

Hierbei handelt es sich um die größte Wohnanlage. Insgesamt 9 Wohnhäuser mit jeweils 363 qm Wohnfläche befinden sich auf einem zurückgesetzten Areal.

Zwei Wohnhäuser werden für die Unterbringung Wohnungsloser genutzt, ein Wohnhaus wird für die Verwaltung der Übergangswohnheime incl. Bürozeiten des Betreuungsdienstes sowie Sprachkursen genutzt, die übrigen 6 Wohnhäuser werden von insgesamt 151 Flüchtlingen bewohnt.

Überwiegend können die einzelnen Etagen aufgrund individuell veränderbaren Wohnungszuschnitts der jeweiligen Familiengröße angepasst werden. Bei der letzten umfangreichen Renovierung wurden jeweils Zwischentüren eingebaut, so dass problemlos auch Wohnungen geteilt oder verbunden werden können.

Auch hier stehen einzelnen Familien jeweils Küche und Badezimmer zur alleinigen Benutzung zur Verfügung, so dass von einer Wohnheimunterbringung mit Wohnungscharakter gesprochen werden kann.

Den Bewohnerinnen und Bewohnern stehen hier jeweils zwischen 8,30 qm und 43,90 qm zur Verfügung, die durchschnittliche Größe beträgt 16,2 qm.

Auch diese Wohnanlage ist langfristig vom Bauverein zu Lünen angemietet.

### **1.1.3. Unterbringung in Wohnungen**

Wie bereits oben ausgeführt, leben bereits zum jetzigen Zeitpunkt ca. 34 % der Menschen in Wohnungen des privaten Wohnungsmarktes.

Hierbei handelt es sich derzeit überwiegend um Menschen, bei denen der Fachbereich Gesundheit des Kreises Unna eine Unterbringung aus gesundheitlichen Gründen in einer Privatwohnung empfohlen hat.

Weiterhin handelt es sich um Familien, bei denen einem Teil der Familien eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, einem anderen Teil (noch) nicht. Bei solchen gemischt aufenthaltsberechtigten Familien wurde generell eine Zustimmung zur Anmietung einer Privatwohnung mit entsprechender Kostenübernahme erteilt.

Den Bewohnerinnen und Bewohnern von Privatwohnungen stehen jeweils zwischen 10,5 qm und 54 qm zur Verfügung, die durchschnittliche Größe beträgt 22,8 qm.

## **1.2. Gegenwärtige Situation der Betreuung**

Mit der Betreuung der Flüchtlinge wurde bereits ab 01.01.2007 der Caritasverband Lünen-Selm-Werne e.V. beauftragt.

Die Betreuung umfasst wöchentlich 20 Stunden und wird von 2 Mitarbeiterinnen mit jeweils 10 Wochenstunden wahrgenommen.

Die Mitarbeiterinnen haben feste Sprechzeiten in einem eigenen Büro in der Wohnanlage „Auf dem Ringe“ (insgesamt 5 Wochenstunden) und betreuen die Flüchtlinge ansonsten in der jeweiligen Wohnung.

Die Tätigkeiten umfassen vereinbarungsgemäß die

- Beratung und Unterstützung der Asylsuchenden bei der Bewältigung des alltäglichen Lebens (z.B. Verhalten in den Übergangwohnheimen, Hygiene und Reinigung, Haushaltsführung, Umgang mit Mobiliar und Räumen, Müll- und Sperrmüllentsorgung, Suche nach Bildungsträgern, Schulen, Kindergärten, Dolmetschern)
- Informationen der Asylbewerber über Angebote von sonstigen Einrichtungen (z.B. Hausaufgabenhilfe, Spielgruppen, Sportvereine)

Der bestehende Vertrag wurde zuletzt im Dezember 2012 bis zum 31.12.2014 verlängert.

Neben der sozialpädagogischen Betreuung durch den Caritasverband stehen die Hausmeister der städtischen Übergangwohnheime sowie die jeweilige Sachbearbeitung der Abteilung „Wohnen und Soziales“ für die Bewohnerinnen und Bewohner jederzeit für Fragen und Hilfestellungen zur Verfügung.

### **1.3. Ratsbeschluss zur zukünftigen Unterbringung**

Der Rat der Stadt Lünen hat am 26.04.2012 beschlossen, dass die Lünen Flüchtlingspolitik neu ausgerichtet werden soll. Die Verwaltung sollte gemeinsam mit dem Beirat für Flüchtlingsfragen ein neues Unterbringungskonzept erarbeiten. Ziel soll es sein, Flüchtlinge vermehrt in Wohnungen gleichmäßig über das Stadtgebiet verteilt, unterzubringen. Für die befristete Erstaufnahme soll eine Einrichtung in guter baulicher Qualität vorgehalten werden. Gleichzeitig soll eine Kostenvergleichsrechnung der Unterbringung in Wohnheimen und Wohnungen vorgenommen werden.

Bei der Konzeption der „Sozialen Stadt Gahmen“ und des „Konzepts Wohnen in Gahmen 2015“ wurden schon mittel- bis langfristige Ziele für die Unterkunft „Auf dem Ringe“ vom Rat beschlossen.

Die ambitionierten Ziele reichen von Veränderungen der Flächen nach Teilabbruch nicht mehr benötigter Wohnungen, Modernisierung verbleibender Wohnungen bis hin zum gesamten Abbruch und Verlagerung der Standorte verteilt über das ganze Stadtgebiet.

## **2. Rechtliche Rahmenbedingungen**

### **2.1. Rechtliche Grundlagen**

Ausländerinnen und Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden (§ 53 Asylverfahrensgesetz). Bei der Unterbringung sind sowohl das öffentliche Interesse als auch die Belange der Ausländerinnen und Ausländer zu berücksichtigen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen (§ 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW).

### **2.2. Selbstverwaltung und Rechtsprechung**

Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Lünen insofern nach, als die Mehrzahl der Menschen in Gemeinschaftsunterkünften zum Teil mit Wohnungscharakter untergebracht wird und der notwendige Bedarf an Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege grundsätzlich durch Barauszahlung gedeckt wird.

### **3. Grundsätzliche Überlegung zur Unterbringung / Voraussetzungen für den Zuzug von Flüchtlingen**

Der hier betroffene Personenkreis kann sich den zukünftigen Wohnort in Deutschland nicht selbst aussuchen.

Über eine zentrale Aufnahmestelle erfolgt die Verteilung zunächst auf die einzelnen Bundesländer. Im Anschluss verteilen die Bezirksregierungen nach einem sich aus Einwohnerzahl und Flächenanteil ergebenden Schlüssel die in Deutschland um Asyl nachsuchenden Flüchtlinge auf die einzelnen Städte.

Bei der Zuweisung ist die Bezirksregierung bemüht, familiäre Bindungen zu berücksichtigen.

Weiterhin ist die Bezirksregierung bemüht, besondere Lasten z.B. aufgrund von schweren Erkrankungen gleichmäßig zu verteilen.

Die Art der Unterbringung und die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze sind für Neuzuweisungen ohne Auswirkung. Eine kommunale Einflussnahme auf das Zuzugsverhalten des betroffenen Personenkreises ist nicht möglich.

Die Konzeption zur Wohnraumversorgung und Betreuung von Flüchtlingen muss daher ihr Augenmerk lenken auf die bestmögliche Versorgung der Betroffenen, die Akzeptanz in der Bevölkerung und nicht zuletzt die effektive Nutzung der zur Verfügung stehenden Mittel.

### **4. Zukünftige Unterbringung**

Die Stadt Lünen ist verpflichtet, die Aufnahme von zugewiesenen Flüchtlingen sicher zu stellen.

Die Ankündigung der Zuweisung erfolgt in der Regel mit einer Vorlaufzeit von rd. 10 Tagen; bei wieder Zugereisten erfolgt die Zuweisung jedoch unmittelbar an die zuvor zuständige Gemeinde. Insofern ist eine Unterbringung noch am gleichen Tag sicher zu stellen.

Die sofortige Unterbringung aller zugewiesenen Menschen in Privatwohnungen wäre nur mit hohem personellen und finanziellen Aufwand realisierbar. So müssten ständig Wohnungen in unterschiedlicher Größe (je nach Familienzuschnitt) vollständig eingerichtet vorgehalten werden, um die Unterbringung zu gewährleisten.

Neben dem immensen Verbrauch von Ressourcen hätten die Flüchtlinge keinerlei Ansprechpartner vor Ort, die die Eingewöhnung in die neue Umgebung erleichtern würden (Hausmeister, übrige Bewohner).

Für die Unterbringung unmittelbar nach Ankunft im Stadtgebiet ist daher die Einrichtung von Wohnheimen zwingend geboten.



## **4.1. Dezentrale Unterbringung mit Wohnungscharakter**

Ziel wird es daher sein, je nach Bedarf bis zu 3 neue Wohnheime über das Stadtgebiet verteilt zu errichten. Bei der Auswahl des Standortes sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Verteilung über das gesamte Stadtgebiet
- Vermeidung von Stadtteilen, die bereits als belastet gelten
- kleinere Wohneinheiten mit max. 40 Plätzen
- Einbindung der Bevölkerung bei der Auswahl der Standorte
- Einbindung in die vorhandene Wohnbebauung
- Schaffung einer Ehrenamtsstruktur, nach Möglichkeit schon vor Eröffnung des Wohnheimes

Bei der Ausstattung der Wohnheime ist von Gemeinschaftseinrichtungen Abstand zu nehmen.

Grundsätzlich sind den Flüchtlingen abgeschlossene Wohnungen zur Verfügung zu stellen, je nach Familiengröße zur alleinigen Nutzung oder als kleine Wohngemeinschaften, wobei auf die ethnische Herkunft und Religion weitestgehend Rücksicht zu nehmen ist.

Bei der Bemessung der Wohnungen sollte jeweils eine Wohnfläche von 10 qm zur Verfügung stehen.

Bei einer zukünftigen dezentralen Unterbringung wird es darauf ankommen, die jeweiligen Anlieger zu beteiligen. Ansonsten werden emotionale Debatten für wenig Akzeptanz sorgen. Ein von Anfang an offener Dialog im Rahmen von Bürgerbeteiligung mit den Betroffenen und den Anwohnern kann bestehende Ängste abbauen und zu einem verantwortungsvollen Miteinander führen.

Wichtig ist, dass nur überschaubare Größen der Unterkünfte verteilt auf möglichst alle Stadtteile geplant werden.

## **4.2. Unterbringung in Wohnungen**

Die Verselbständigung der Flüchtlinge in einer privat angemieteten Wohnung ist so früh wie möglich anzustreben. Grundsätzlich soll spätestens nach einer Aufenthaltsdauer von 24 Monaten der Auszug aus dem Übergangwohnheim erfolgt sein, sofern die Lage auf dem Wohnungsmarkt es zulässt und ansonsten keine Bedenken gegen die Anmietung einer eigenen Wohnung bestehen.

Nachdem seitens der Ausländerbehörde keine unmittelbare Beendigung des Aufenthaltes (voraussichtlich nicht innerhalb der nächsten 6 Monate) geplant ist, der Flüchtling ausreichend mitwirkt und seitens des Betreuungsdienstes keine konkreten Bedenken genannt wurden, wird den Flüchtlingen das Angebot gemacht, sich selbstständig um die Anmietung einer eigenen Wohnung zu bemühen. Unterstützt wird dies durch notwendige Hilfestellungen (Liste der Wohnungsbaugesellschaften, Kontakt zum Wohnungswesen).

Den Flüchtlingen wird hierbei eine Wohnungsgröße von 80 % der Wohnraumnutzungsbestimmungen zuerkannt (40 qm für eine Einzelperson, zzgl. 12 qm für jede weitere Person).

Die anzuerkennende Miete orientiert sich an den vom Kreis Unna für die Leistungsbezieher nach dem SGB II und SGB XII vorgesehenen Höchstbeträgen (zurzeit 4,85 € / qm Grundmiete für eine Einzelperson).

Bei der Zusage der Übernahme der Mietkosten hat die Bewilligungsbehörde darauf zu achten, dass die Wohnungen über das Stadtgebiet verteilt angemietet werden.

Weiterhin ist auf die Einhaltung des Mietwertspiegels und die Erfüllung von Mindestanforderungen nach § 41 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land NRW zu achten.

## **5. Betreuungskonzept**

Das nachfolgende Betreuungskonzept ist vom Caritasverband Lünen – Selm – Werne e. V. aufgrund der Erfahrung bei der bisherigen Betreuung der Flüchtlinge entwickelt worden. Es gliedert sich in 4 Phasen.

### **5.1 Phase 1: Orientierung (regelmäßig 6 bis zu 24 Monate)**

Die neue Lebenssituation ist geprägt von fremden kulturellen Lebensgewohnheiten und Einflüssen, die einer besonderen und professionellen Begleitung und Unterstützung bedarf.

Diese Phase dient der Orientierung in der neuen Umgebung. Sie ist gekennzeichnet durch die enge Anbindung an die Sozialarbeiterinnen des Betreuungsdienstes und Hausmeister in den Unterkünften.

Die Orientierungsphase soll in der Regel einen Zeitraum von 24 Monaten nicht überschreiten.

Empfehlenswert in dieser Orientierungsphase sind:

- Angebote, die dem Spracherwerb dienen (niedrigschwellige Sprachkurse und Sprachkurse für „Fortgeschrittene“)
- die Auseinandersetzung über gesellschaftliche Normen und Werte
- die Information über das kulturelle, soziale und rechtsstaatliche System in der Bundesrepublik Deutschland,
- die Information über die Lebensbedingungen und Lebensgewohnheiten in der Bundesrepublik Deutschland
- die Unterstützung bei der Organisation des täglichen Lebens und der Entwicklung des Verantwortungsgefühls für die Umgebung
- die Unterstützung der Eigenverantwortlichkeit der Bewohnerinnen und Bewohner

- die Befähigung zum Erkennen sich anbahnender Konfliktsituationen innerhalb der Einrichtungen und in deren näherem Umfeld sowie Hilfe bei ihrer Bewältigung bzw. Vermeidung,
- die Unterstützung bei der Gestaltung des Zusammenlebens der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen
- die Vorbereitung auf die dezentrale Unterbringung (Einhalten der Hausordnung, Mülltrennung, Energiesparmöglichkeiten etc.)

Die Zusammenarbeit mit entsprechenden Trägern und deren Fachstellen, den Abteilungen der Stadtverwaltung sowie die Vernetzung mit bestehenden Angeboten sind in dieser Phase sinnvoll und erforderlich.

So werden die Kinder der Familien in Schulen und Kindergärten angemeldet. Dadurch wird zunächst der Tagesablauf strukturiert und die Kinder können wichtige erste Kontakte zu ihrem neuen Lebensumfeld knüpfen.

Die zuständigen Sozialarbeiterinnen des Betreuungsdienstes sind vor Ort erreichbar, um die entsprechenden Bedarfe der Einzelpersonen und Familien zu erkennen, bei Fragen oder Problemen behilflich zu sein und um die entsprechenden Angebote zu koordinieren.

## **5.2 Phase 2 – Entscheidung und Umzug**

Ziel der Orientierungsphase soll eine Genehmigung zum Bezug einer angemessenen Wohnung außerhalb einer städtischen Unterkunft sein. Sie wird erteilt, wenn keine konkret benennbaren Bedenken bestehen. Die Ergebnisfindung und Entscheidungsvorbereitung koordinieren die zuständigen Sozialarbeiterinnen.

Unter Beteiligung der für die Betreuung zuständigen Sozialarbeiterinnen und der Ausländerbehörde entscheidet die Abteilung „Wohnen und Soziales“, welche Familien und Einzelpersonen eine Wohnung außerhalb einer städtischen Unterkunft beziehen können.

Grundlage für Bedenken gegen eine Verselbstständigung kann eine strukturierte Analyse und Bewertung folgender Kriterien sein:

- Sprachkompetenz (mündliche Verständigung) ist in der Familie vorhanden
- bisheriges Verhalten der Familie im Übergangwohnheim unter besonderer Berücksichtigung folgender Aspekte ist positiv:
  - Eigenverantwortung und Hilfsbereitschaft
  - Rücksichtnahme auf andere im Heim lebende Personen
  - Erfüllen der Reinigungspflichten etc.
- Straffälligkeit (Verurteilung von 90 Tagessätzen oder mehr)
- innerhalb der nächsten 6 Monate ist eine Rückführung ins Herkunftsland nicht zu erwarten
- Erwartung, dass Mieterpflichten überwiegend erfüllt werden, wird erfüllt

Bei konkreten und begründbaren Bedenken wird vorläufig keine Genehmigung zur Anmietung einer privaten Wohnung erteilt.

Sollte es Bedenken geben, wird mit den Flüchtlingen eine entsprechende, zeitlich klar abgegrenzte Integrationsvereinbarung getroffen. Nach deren Ablauf erfolgt eine erneute Einschätzung.

## **Das Umzugsmanagement**

Die Einzelpersonen oder Familien werden bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung individuell unterstützt. Die Eigenverantwortlichkeit steht hier jedoch immer im Vordergrund.

Für die Zusammenarbeit mit Vermietern, die Akquise von Wohnraum, die Unterstützung der Flüchtlinge bei der Wohnungssuche, die Unterstützung bei der Organisation des Umzuges etc. ist die Implementierung eines Umzugsmanagements erforderlich.

### **Aufgaben des Umzugsmanagement sind im Einzelnen:**

- die Ermittlung des kurz-, mittel und langfristig erforderlichen Wohnraumbedarfes anhand persönlicher und soziokultureller Daten (Aufenthaltsdauer in Deutschland, Familiengröße, Alter der Kinder, erforderliche Wohnraumgröße)
- die Zuordnung der Einzelpersonen und Familien in entsprechende Zeit- und Bedarfsgruppen für Wohnraum
- die Recherche und Erfassung von Wohnraum und Wohnungsmarkt
- die Kontaktaufnahme und Kontaktpflege zu den Wohnungsbau-gesellschaften und privaten Vermietern
- die enge Zusammenarbeit mit den Wohnungsbaugesellschaften und privaten Vermietern
- die Durchführung von Informationsveranstaltungen in den Wohnheimen zu Fragen des Bezuges einer eigenen Wohnung
- die Information von Einzelpersonen und Familien zu Fragen des Bezuges einer eigenen Wohnung
- die Vorbereitung der Wohnungssuchenden auf ein Leben in einer eigenen Wohnung
- die individuelle Unterstützung der Einzelpersonen oder Familien bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung. Im Vordergrund steht hier jedoch immer die Eigenverantwortlichkeit
- die Unterstützung und Begleitung der Wohnungssuchenden zu den Themen: Mietvertrag, Kautions, Anmeldung Energieversorger, Schufa-Auskunft, Erstausrüstung Umzug, finanzielle Unterstützung zu den Umzugskosten, etc.
- die Begleitung der Wohnungsinteressenten zu Vorstellungsgesprächen bei Vermietern

- die Unterstützung bei Formalitäten (Ummeldung beim Bürgerbüro, KiTa, Schule etc.)
- die Begleitung der Mieter bei der Vorstellung bei den Nachbarn
- die Begleitung und Konfliktregelung nach dem Wohnungseinzug
- sowie die Zusammenarbeit mit den beteiligten Ämtern und Dienststellen

### **5.3 Phase 3 – Integration (6 - 12 Monate)**

Angemessener Wohnraum außerhalb einer städtischen Unterkunft ist bezogen. Die Betreuung erfolgt durch einen regelmäßigen, monatlichen Besuch des Betreuungsdienstes in der Wohnung oder bei individuellem Bedarf des Flüchtlings. Bei den Besuchen erfolgt eine systematisierte Ermittlung des Status Quo, die Erörterung bestehender Fragen und die gemeinsame Erarbeitung entsprechender individueller Hilfsangebote und Lösungsmöglichkeiten.

Neben der Beratung und Unterstützung der Mieterinnen und Mieter ist der Betreuungsdienst auch bei der Regelung möglicher Konflikte behilflich. Ebenso erfolgt die Unterstützung bei der Integration in die Nachbarschaft und das soziale Umfeld (Begleitung bei der Vorstellung in der Nachbarschaft, Schule, Kindergarten etc.).

### **5.4 Phase 4 – Ablösung (max. 12 Monate)**

Sie dient der schrittweisen Ablösung von der Begleitung durch den Betreuungsdienst.

Unter dem Aspekt der "Hilfe zur Selbsthilfe" werden die Besuche reduziert. Die regelmäßige, aufsuchende Beratung erfolgt jetzt nur noch einmal im Quartal und längstens 12 Monate. Darüber hinaus stehen die Sozialarbeiterinnen weiterhin als Ansprechpartnerinnen im Rahmen der regelmäßigen Sprechzeiten zur Verfügung.

Um aussagefähiges Datenmaterial zu erhalten und um das Angebot entsprechend modifizieren zu können, erfolgt eine kontinuierliche Evaluation der einzelnen Prozesse und Phasen.

### **5.5 Perspektive: Patenschaftsprojekt**

Für die weitere Unterstützung der Flüchtlinge, insbesondere in einer neuen Umgebung und Lebensphase, wäre ein Patenschaftsprojekt unter Einbindung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine gute und sinnvolle Ergänzung. Die in den Stadtteilen und deren Gemeinden lebenden Menschen sind die Fachleute vor Ort. Sie kennen die Infrastrukturen und weitere Akteure. Erforderlich für eine Mitarbeit im Patenschaftsprojekt sind die Affinität für diesen Personenkreis und der Wille, Menschen in ihren Integrationsbemühungen zu begleiten und zu unterstützen.

Die Teilhabe für Flüchtlinge kann so durch zwischenmenschliche Begegnungen erfolgen und die Eingliederung in die Bevölkerung fördern und erleichtern.

Erstrebenswert für dieses Projekt ist die Einbindung des Arbeitskreises Flüchtlinge in Lünen, der über jahrzehntelange Erfahrung in der Arbeit mit und für Asylbewerber und Flüchtlinge verfügt sowie die ehrenamtliche Einbindung von länger in Lünen lebenden Flüchtlingen selbst.

Im regelmäßigen kollegialen Austausch mit dem Betreuungsdienst können Probleme erörtert und die weiteren Vorgehensweisen geplant werden. Perspektive Patenschaft entlastet die Ebene der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen, schafft Kontakt zum Personenkreis der Flüchtlinge und hilft, Barrieren abzubauen.

## 6. Kosten

### 6.1. Kosten der Unterbringung

Für die derzeitige Unterbringung hat die Stadt Lünen folgende Kosten aufzuwenden:

Alstedder Str.	mtl. pro Person	74,14 €
Auf dem Ringe (Wohnungscharakter)	mtl. pro Person	122,36 €
Wilhelm-Meier-Str.	mtl. pro Person	91,32 €
Privatwohnung durchschnittlich	mtl. pro Person	108,32 €

Hierbei handelt es sich um die Aufwendungen für Miete, Nebenkosten, Strom.

Es steht zu erwarten, dass die Kosten durch notwendige Sanierungsmaßnahmen, die auf die Mietforderungen umgelegt werden, steigen werden.

Personalkosten für den Hausmeisterdienst sind nicht enthalten. Derzeit sind 3,5 Hausmeister eingesetzt. Hierfür sind lt. Personalkostentabelle (E6) Aufwendungen in Höhe von 41.634,00 € x 3,50 Stellen = 145.719,00 € anzusetzen.

Bei überwiegender Unterbringung der Bewohnerinnen und Bewohner in Privatwohnungen kann nicht vollständig auf den Hausmeisterdienst verzichtet werden.

Zum einen ist weiterhin die Betreuung der dann bestehenden Wohnheime erforderlich, zum anderen muss auch die „technische“ Betreuung der Privatwohnungen sichergestellt werden.

Für mindestens 4 Jahre nach Zuzug nach Lünen besteht ein Anspruch auf Gewährung von einmaligen Beihilfen (Bettwäsche, Elektro-Geräte, Renovierung usw.).

Insofern ist weiterhin ein Hausmeisterdienst vorzuhalten, der Bedarf ist bei den neuen Unterbringungsformen neu zu ermitteln.

Die Kosten für neue Wohnheime können erst ermittelt werden, wenn konkrete Angaben zu Standort, Ausstattung und Größe der Einrichtung vorliegen.

## **6.2. Kosten der Betreuung**

Die Betreuung der betroffenen Menschen soll weiterhin durch einen Wohlfahrtsverband erfolgen. Dazu wird die Stadt einen Zuschuss in Höhe einer ½ Personalstelle sowie Sachkosten übernehmen. Gegenwärtig sind dafür ca. 35.000 Euro aufzubringen. Mit der Einführung des Umzugsmanagements fallen weitere Personal- und Sachkosten in Höhe von rd. 40.000 € jährlich an.

## **7. Beschlussvorschlag und Zeitplanung**

### **7.1. Beschlussgremien**

Das vorstehende Unterbringungs- und Betreuungskonzept ist von der Verwaltung, dem Caritasverband und dem Beirat für Flüchtlinge erarbeitet worden. Nunmehr soll es dem zuständigen Ausschuss für Bürgerservice und Soziales und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dabei ist folgende Beratungsfolge vorgesehen:

Ausschuss für Bürgerservice und Soziales	13.11.2013
Integrationsrat	28.11.2013
Haupt- und Finanzausschuss	13.02.2014
Rat	20.02.2014

### **7.2. Nächster Arbeitsschritt**

Nach Beschlussfassung zu dem vorgelegten Konzept hat die Verwaltung die Aufgabe, mögliche Standorte für drei Übergangswohnheime unter Einbindung der Bürgerschaft vorzuschlagen und die zur Realisierung erforderlichen Kosten zu ermitteln.

### **7.3. Voraussichtliche zeitliche Umsetzung**

Nach Beschlussfassung zu den einzelnen Standorten sollten in den darauffolgenden Jahren die Übergangswohnanlagen unter Aufgabe der Übergangswohnheime „Auf dem Ringe“ und „Alstedder Str.“ errichtet werden.

Unabhängig von der Errichtung neuer Wohnheime wird mit der Umsetzung des vorliegenden Konzeptes in Bezug auf die Unterbringung in Wohnungen und der Errichtung des Umzugsmanagements unmittelbar nach der Beschlussfassung durch den Rat begonnen.